Sächsischer Landtag
4. Wahlperiode

Drucksache 4/ 3998

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Zentrales Mahngericht

Vorbemerkung: In Sachsen-Anhalt gibt es seit Oktober 2005 nur noch ein zentrales Mahngericht. Von dort aus wird ein 24-Stunden-Bearbeitungsservice für Mahnanträge möglich.

1. Ist in Sachsen die Einrichtung eines zentralen Mahngerichts geplant, falls ja, wann und wo?

2. Falls nein, warum nicht?

3. Wann genau wird das Projekt eines zentralen Mahngerichts der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verwirklicht?

4. Wo wird das zentrale Mahngericht der genannten Bundesländer seinen Sitz haben und wie wird die Errichtung und der laufende Unterhalt finanziert?

5. In welchen anderen Bundesländern existiert bereits ein zentrales Mahngericht bzw. ist die Einrichtung eines solchen geplant?

Dresden, 9. Januar 2006

Karl Nolle, MdL

Eingegangen am: 11. JAN. 2006 Ausgegeben am: 30. JAN. 2006

SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des
Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Dresden, den 26. Januar 2006
Tel.: (03 51) 5 64 – 15 00
Aktenzeichen: 1040E-LR-252/06
(Bitte bei Antwort angeben)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion, Drs.: 4/3998
Thema: Zentrales Mahngericht

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

Fragen 1 und 2 :
Ist in Sachsen die Einrichtung eines zentralen Mahngerichts geplant, falls ja, wann und wo? Falls nein, warum nicht?

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz prüft seit November 2003 die Einführung des zentralisierten Mahnverfahrens und beabsichtigt, nach § 689 Abs. 3 Satz 4 ZPO ein länderübergreifendes Mahngericht zu errichten. In Anknüpfung an die im Rahmen der Initiative Mitteldeutschland laufenden Bestrebungen zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kommt in Betracht, die Mahnverfahren aus Sachsen durch die Zweigstelle Staßfurt des Amtsgerichts Aschersleben bearbeiten zu lassen, das als zentrales und automatisiertes Mahngericht von Sachsen-Anhalt fungiert. Alternativ wird eine Zusammenarbeit mit dem Zentralen Mahngericht des Freistaates Bayern in Coburg erwogen, da beide Freistaaten im Bereich der IT-Optimierung in bewährter

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7
01097 Dresden
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax 5 64 15 09 (Ministerbüro)
5 64 15 99 (Poststelle)
Telex 32 93 15
E-Mail: poststelle@smj.sachsen.de
Internetadresse: www.justiz.sachsen.de

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 11

Weise zusammenarbeiten und das Mahngericht in Coburg bereits alle denkbaren Kommunikationswege im Bereich des automatisierten Mahnverfahrens eröffnet hat.

Dagegen wird die Errichtung eines eigenen zentralen Mahngerichts in Sachsen aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht weiterverfolgt. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anderer Landesjustizverwaltungen kommen mit hiesigen Überlegungen zu dem übereinstimmenden Ergebnis, dass bei einem Volumen von ca. 150.000 Mahnverfahren im Jahr eine automatisierte Bearbeitung im Freistaat unwirtschaftlich wäre.

Frage 3: Wann genau wird das Projekt eines zentralen Mahngerichts der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verwirklicht?

Die Entscheidung für eine Zusammenarbeit im Bereich des automatisierten Mahnverfahrens hat sich an wirtschaftlichen Erwägungen und Serviceaspekten zu orientieren. Das Staatsministerium der Justiz legt großen Wert darauf, hiesigen Antragstellern dauerhaft eine zuverlässige und technisch innovative Antragsbearbeitung zu garantieren. Während die wirtschaftlichen und technischen Bedingungen für eine Zusammenarbeit der Freistaaten Thüringen und Sachsen mit dem Land Sachsen-Anhalt bereits ausgehandelt wurden, besteht insoweit für eine Kooperation mit dem Freistaat Bayern noch Abstimmungsbedarf. Aus technischen und gerichtsorganisatorischen Gründen kommt jedoch die Errichtung eines zentralen Mahngerichts in beiden Fällen nicht vor dem 1. Februar 2007 in Betracht.

Frage 4: Wo wird das zentrale Mahngericht der genannten Bundesländer seinen Sitz haben und wie wird die Errichtung und der laufende Unterhalt finanziert?

Ein zentrales Mahngericht der Länder Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen hätte seinen Sitz in Staßfurt, das der Freistaaten Bayern und Sachsen in Coburg. Da beide Mahngerichte bereits bestehen, entsteht für deren Errichtung kein zusätzlicher Aufwand. Eine Erweiterung der bestehenden Kapazitäten finanzieren in beiden Varianten die Betreiberländer. Der Freistaat Sachsen wird sich am Unterhalt eines länderübergreifenden Mahngerichts entweder über einen Stückpreis je Mahnverfahren oder – nach dem Vorbild der Länder Saarland und Rheinland-Pfalz sowie Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg – über eine Gebührenabtretung zu beteiligen haben.

Frage 5: In welchen anderen Bundesländern existiert bereits ein zentrales Mahngericht bzw. ist die Errichtung eines solchen geplant?

Zentrale Mahngerichte existieren in allen Bundesländern, mit Ausnahme von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Thüringen. Seit April 2005 beteiligt sich das Saarland am zentralen Mahngericht in Rheinland-Pfalz und seit November 2005 Mecklenburg-Vorpommern in Hamburg. Brandenburg plant eine Zusammenarbeit mit Berlin zum 1. Juli 2006, Thüringen in Abstimmung mit Sachsen in Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Geert Mackenroth